

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Verheyen (Bielefeld) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/2669 —

Aufrechterhaltung des deutsch-brasilianischen Atomvertrages

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – III B 5 – 02 64 75/1 – hat mit Schreiben vom 10. Januar 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Das deutsch-brasilianische Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie vom 27. Juni 1975 (BGBl. 1976 II S. 334) enthält keine Festlegungen auf konkrete Kooperationsprojekte, sondern stellt die Grundlage für eine Vielzahl von Durchführungsvereinbarungen zwischen deutschen und brasilianischen Regierungsstellen, Unternehmen und staatlichen Forschungseinrichtungen dar. In der Frage der Durchführung des Regierungsabkommens enthält das Abkommen ein hohes Maß an Flexibilität (vgl. Artikel 6 und 7 sowie 8 des Abkommens).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der aussichtsreichste brasilianische Präsidentschaftskandidat, Tancredo Neves (PMDB), eine Revision des deutsch-brasilianischen Atomvertrages nach einem eventuellen Amtsantritt anstrebt?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, über mögliche Absichten eines Bewerbers um das Amt des brasilianischen Präsidenten Spekulationen anzustellen.

2. Sind die hohe Auslandsverschuldung, die enormen Finanzierungsprobleme oder die langfristigen Energieüberschüsse (vor allem Wasserkraft) Brasiliens für die Bundesregierung ein Grund, einem Ersuchen um Revision des Atomvertrages entgegenzukommen?
3. Falls nein, sind für die Bundesregierung grundsätzlich Gründe denkbar, die sie zu einer Auflösung oder Veränderung des Vertrages auf Wunsch der brasilianischen Seite veranlassen könnten?

Die Bundesregierung stellt entsprechende Erwägungen nicht an, da ihr kein Ersuchen der brasilianischen Regierung um Revision des Abkommens vorliegt.

4. Welche Abmachungen bestehen über Vertragsstrafen im Falle eines einseitigen Vertragsbruchs durch Brasilien?

Das Abkommen sieht keine Vertragsstrafen vor. Die Bundesregierung hat im übrigen keinen Zweifel, daß die brasilianische Regierung dieses völkerrechtsverbindliche Abkommen einhalten wird.

5. Ist die Bundesregierung bereit, die mit der Regierung Geisel vereinbarte Geheimhaltung bestimmter Vertragsklauseln dann aufzugeben, wenn durch die Wahl eines zivilen Präsidenten weitere Demokratisierungsschritte in Brasilien unternommen wurden und dies von der brasilianischen Regierung befürwortet wird?

Das Abkommen sieht keine Geheimhaltungsklauseln vor. Es ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.